

WER IST NEXO?

Nexo ist der neue KI-Assistent für ZOLEX-Leserinnen und -Leser

Entwickelt, um Sie in Ihrem Außenhandelsalltag mit aktuellen Informationen zu unterstützen

WO FINDE ICH NEXO?

Nexo steht Ihnen in Ihrem Onlinebereich zur Verfügung

Mit einem Klick unten rechts auf der Seite Ihres Dashboards unter www.zolex.de können Sie jederzeit auf Nexo zugreifen.

WIE SICHER IST NEXO?

Nexos Antworten basieren auf den gesamten ZOLEX-Inhalten

Nexo kennt alle Ausgaben und jeden Beitrag. Er greift auf die neuesten Informationen der ZOLEX-Inhalte zurück.

TOP-THEMA

5

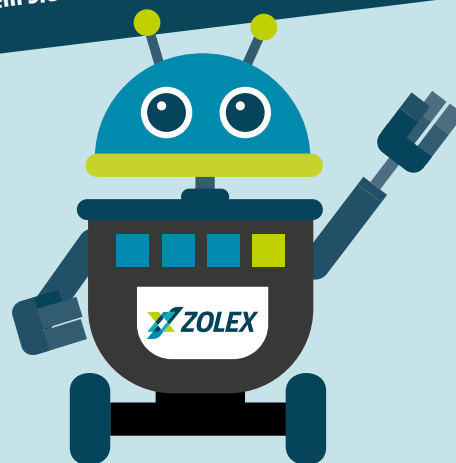
Der EZT-Online: Mit diesem hilfreichen Tool sparen Sie bei Arbeiten rund um die Zolltarifnummer wertvolle Zeit

Neu im ZOLEX-Team: KI-Assistent „Nexo“



Hier geht es zu Ihrem Onlinebereich
→ [zolex.de/login](https://www.zolex.de/login)

Nexo befindet sich unten rechts in Ihrem Onlinebereich.
Durch einen Klick auf Nexo öffnet sich das Chatfenster,
in dem Sie Ihre Fragen stellen.



EDITORIAL


Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Der Blick in den Warenkorb – tarifieren Sie auch schon an der Supermarktkasse?

Liebe Leserin, lieber Leser,

neulich stand ich im Supermarkt an der Kasse und habe – wie wahrscheinlich viele von Ihnen – einen kurzen Blick in die Einkaufswagen der anderen Kundinnen und Kunden geworfen. Kaffee aus Südamerika, Obst aus der Türkei, Gewürze aus China. Ein ganz normaler Einkauf.

Was dort so selbstverständlich wirkt, ist in der Praxis das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels aus Logistik, Zollverfahren, Ursprungsregeln und Dokumentation. Gerade deshalb lohnt es sich, sich gelegentlich bewusst zu machen, wie viele Entscheidungen wir im Hintergrund täglich treffen müssen, damit diese Lieferketten auch funktionieren.

Umso wichtiger, dass Sie die richtigen Hilfsmittel an der Hand haben. Sei es unsere Zeitschrift oder z. B. den EZT-Online, dem wir heute einige Seiten widmen. Beides können Sie bequem auch auf Ihrem Mobiltelefon öffnen – dann klappt's in der Supermarktschlange zudem mit dem Tarifieren der Waren im Einkaufswagen. Und des Einkaufswagens selbst ebenfalls – welche Einfuhrmaßnahmen hierfür wohl erforderlich waren?

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre und einen spannenden nächsten Einkauf.

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS
NEWS 3

- ☐ EU und Singapur setzen Abkommen über den Handel mit digitalen Dienstleistungen in Kraft
- ☐ EU und Indien einigen sich auf Freihandelsabkommen

NEWS 4

- ☐ Das Vereinigte Königreich führt 2027 einen eigenen Carbon Border Adjustment Mechanism (UK CBAM) ein

TOP-THEMA 5

- ☐ Der EZT-Online: Mit diesem hilfreichen Tool sparen Sie bei Arbeiten rund um die Zolltarifnummer wertvolle Zeit

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Fit in ATLAS: die richtigen Dokumente für Ihre Anmeldung

LESERFRAGEN 9

- ☐ Wer muss eine Ausfuhrgenehmigung beim BAFA beantragen?
- ☐ Können negative Güterklassifizierungen für Compliance in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verankert werden?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Wenn der Einkauf zur Exportkontrolle wird – chinesische Regeln und ihre Folgen für Ihr Unternehmen

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Mexiko setzt CARNET A.T.A. aus und wieder ein
- ☐ Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr (CCE) erweitert: nun auch in der Slowakei und Kroatien möglich

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

EU und Singapur setzen Abkommen über den Handel mit digitalen Dienstleistungen in Kraft

Basierend auf das 2019 in Kraft getretene Freihandelsabkommen, haben die EU und Singapur jetzt das Abkommen über den Austausch digitaler Dienstleistungen umgesetzt. Das sogenannte EU-Singapore Digital Trade Agreement gilt seit dem 1.2.2026.

Der Vorteil: Vereinfachung und Sicherheit beim grenzüberschreitenden digitalen Handel für beide Parteien.

Das neue Abkommen zwischen der EU und Singapur behandelt grundlegende Punkte:

- 🌐 grenzüberschreitenden Datenverkehr
- 🌐 Verbraucherschutz im Online-Handel
- 🌐 Aufrechterhaltung internationaler Standards beim Schutz personenbezogener Daten
- 🌐 Cybersicherheit
- 🌐 Wirksamkeit elektronischer Verträge und Signaturen

- 🌐 Unterstützung der kleinen und mittelständischen Unternehmen in den Bereichen Handel und Investitionen

Der Austausch digitaler Daten über den Globus hinweg ist im Zeitalter von KI und Digitalisierung allgegenwärtig. Das neue Abkommen soll den digitalen Dienstleistungshandel vereinfachen, kleinen und mittelständischen Unternehmen Rechtssicherheit bieten und gleichzeitig Verbraucherdaten schützen.

Den Gesetzestext finden Sie im Amtsblatt der Europäischen Union 2026/126 unter folgendem Link: <https://bit.ly/4rqu3Au>

Autorin: Kerstin Velhorst

EU und Indien einigen sich auf Freihandelsabkommen

Es hat zwei Jahrzehnte gedauert, doch nun haben sich die Vertreter der EU und Indiens auf ein Freihandelsabkommen verständigt. Am 27.2.2026 wurden die Details des Übereinkommens veröffentlicht.

Neue Partnerschaften kennzeichnen das Jahr 2026: Die Abkommen mit Südamerika (Mercosur) und Indien öffnen für die EU zwei der größten Wirtschaftsräume und bieten Potenzial für Absatz und neue Waren.

Abbau von Zöllen und Handelshemmnissen

Auch im Freihandelsabkommen zwischen diesen Partnern geht es um den Abbau von Zöllen und die Erleichterung des Warenflusses. Das Abkommen sieht vor, knapp 97 % aller Zölle abzuschaffen oder deutlich zu reduzieren. Ein Ablaufplan über 10 Jahre regelt den sukzessiven Abbau der Zolltarife. Gerade der für die EU wichtige Automobilsektor profitiert von den Zollsenkungen, denn die Importzölle in diesem Sektor sollen von derzeit 110 % auf etwa 10 % sinken. Auch im Lebensmittelsektor werden die Zölle sinken oder komplett entfallen.

der EU bleiben für indische Importe bestehen. Das gilt auch für andere Produktsicherheitsstandards. Neben dem Warenaustausch beinhaltet das Abkommen Regularien für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und den Klimaschutz, für Absprachen zu Dienstleistungen, fairem Wettbewerb und den Schutz des geistigen Eigentums.



KOMPETENZZENTREN

Es sollen Informationszentren eingerichtet werden, die die Wirtschaftsbeteiligten mit Informationen zum Abkommen versorgen und Antworten zu speziellen Problem- und Fragestellungen geben können. Das Abkommen soll für mehr Transparenz, Stabilität und Planbarkeit in der Wirtschaft sorgen. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sollen so von einem besseren Marktzugang profitieren. Den kompletten Text zum Abkommen finden Sie hier: <https://bit.ly/4rqhJS>

Autorin: Kerstin Velhorst



AUSGENOMMENE MÄRKTE

Einige Warengruppen wie Reis, Zucker, Hühner- und Rindfleisch sind von der Liberalisierung ausgenommen. Auch die strengen Gesundheits- und Lebensmittelvorschriften

Das Vereinigte Königreich führt 2027 einen eigenen Carbon Border Adjustment Mechanism (UK CBAM) ein

Großbritannien wird zum 1.1.2027 ein eigenes CBAM-Modell einführen. Zum Schutz heimischer, besonders energieintensiver Märkte soll auf bestimmte Importe eine CO₂-Steuer erhoben werden. Im Grundsatz ähnelt das Verfahren dem EU-Modell, birgt jedoch seine Besonderheiten.

Diese Waren sind betroffen

Vom britischen UK CBAM sind Eisen, Stahl, Aluminium, Düngemittel, Wasserstoff und Zement betroffen. Anders als in der EU wird hier Strom nicht zur Abgabe herangezogen. Glas und Keramik werden entgegen der ursprünglichen Planung ebenfalls außen vor gelassen

Daraus berechnen sich die Emissionswerte

Maßgeblich für die Berechnung der Emissionen sind direkte sowie indirekte Emissionen. Deutsche Lieferanten müssen damit rechnen, dass britische Abnehmer spätestens ab 2027 tatsächliche Emissionswerte für die gelieferten Waren anfordern. Genau wie die EU werden auch im UK die tatsächlichen Emissionswerte durch akkreditierte, externe Prüfer gegengeprüft. Für exportierende Unternehmen bedeutet dies, dass sie ihre Emissionsdaten transparent aufbereiten und rechtzeitig an britische Geschäftspartner übermitteln müssen.

Es sind Standardwerte vorgesehen

Das UK CBAM soll globale, warenbezogene Standwerte vorsehen und nicht wie in der EU länderbezogene Werte. Zu dieser Entscheidung gab es UK-weit zahlreiche Gegenstimmen, sodass sich hier noch Änderungen ergeben könnten. Diesbezüglich soll die Praxis Aufschluss geben und eventuell Alternativen anbieten.

Hier entsteht die CBAM-Meldepflicht

Die Pflicht zur CBAM-Meldung und deren Kosten entstehen beim Import der Waren und deren Abfertigung zum freien Verkehr in Großbritannien. Bei passiv veredelten Waren, also Waren, die im Drittland be- bzw. weiterhandelt wurden, sollen nur die Emissionen besteuert werden, die im Veredelungsland entstanden sind. Für Rückwaren sollen keine CBAM-Kosten entstehen.

Abrechnungszeitraum und erste Fälligkeit

Der erste Abrechnungszeitraum umfasst ein Jahr. Unternehmen soll dann eine Frist von 5 Monaten gewährt werden, um den ersten tatsächlichen Bericht vorzulegen. Somit wäre der erste Bericht und die erste CBAM-Steuerzahlung zum 31.5.2028 fällig.

Ab 1.1.2028 soll die Abrechnung quartalsweise erfolgen – dann gilt eine Frist von einem Monat nach Quartalsende.

Das ist die Kalkulationsgrundlage

Die Basis für die Kalkulation ist im UK der CBAM-Preis, der dem CO₂-Preis im Vereinigten Königreich entspricht. Dieser soll quartalsweise vom UK ETS (das ist das Europäische Emissionshandelssystem) festgelegt werden. Im Gegensatz zum UK werden in der EU die Preise für den CBAM-Ausgleich anhand wöchentlich ermittelter Durchschnittspreise des EU-ETS errechnet.

Mindermengen bzw. De-minimis-Schwellen

Das UK CBAM sieht eine De-minimis-Schwelle von 50.000 Pfund (etwa 57.800 €) über einen Zeitraum von 12 Monaten vor. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Schwelle innerhalb des letzten Jahres überschritten wurde oder in den kommenden 30 Tagen überschritten wird. Die EU sieht einen Mindermengenbetrag von 150 € pro Sendung vor.

CBAM ist im UK eine Steuer

Abgerechnet wird CBAM als Steuer, die am Ende eines Abrechnungszeitraums abgeführt wird. Sie sollten sich daher frühzeitig mit den Anforderungen des UK CBAM vertraut machen und Ihre Datenverfügbarkeit sowie interne Prozesse entsprechend vorbereiten.

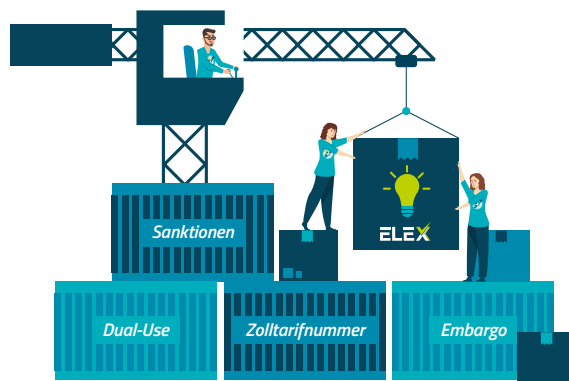
Autorin: Kerstin Velhorst

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussenhandel.de, Zeitschriftenschein: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteurin: Svenja Sausen, Augsburg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Christopher Berlandi, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr, sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in „Zoll + Außenhandel AKTUELL“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau.

TOP-THEMA

Der EZT-Online: Mit diesem hilfreichen Tool sparen Sie bei Arbeiten rund um die Zolltarifnummer wertvolle Zeit

Im Alltag ist es für Sie wichtig, dass Sie schnell an die richtigen Informationen kommen. Denn nur so bleiben Sie handlungsfähig und flexibel. Ein Hilfsmittel ist der elektronische Zolltarif der deutschen Zollverwaltung. Oft belächelt für das altmodische Design und die umständliche Bedienung, wird das Tool schnell unterschätzt. Dabei bietet es eine umfangreiche Sammlung an Daten rund um die Zolltarifnummer – sei es die Einreihung selbst mitsamt aller Erläuterungen oder sämtliche Zölle, die für eine Ware anfallen. Wir zeigen Ihnen kompakt die wichtigsten Funktionen, die der EZT-Online zu bieten hat, damit Sie im Arbeitsalltag wertvolle Zeit sparen und schnell zum Ergebnis kommen.



Die rechtliche und praktische Einordnung des EZT-Online: Was kann das Tool?

Der elektronische Zolltarif, kurz EZT, ist ein **Internet-Hilfsmittel der deutschen Zollverwaltung**. Sie benötigen keinen Log-in, nur etwas Geduld, um sich mit dem Aufbau vertraut zu machen. Sie finden den EZT-Online hier: <https://shorturl.at/PoBda>



ACHTUNG

Alle Daten im EZT-Online werden sorgfältig und gründlich von der Generalzolldirektion (GZD) gepflegt. Es handelt sich jedoch um ein unverbindliches Hilfsmittel, das heißt, die GZD haftet nicht für Schäden, die einem Unternehmen aus falschen oder veralteten Angaben im EZT-Online entstanden sind. Beachten Sie unbedingt den Haftungsausschluss, den Sie über die Startseite des EZT-Online aufrufen können.

Sie können mit dem EZT-Online in Ihrem Arbeitsalltag eine Vielzahl von **Informationen recherchieren**, insbesondere:

- 🌐 8-stellige (Ausfuhr) bzw. 11-stellige (Einfuhr) Zolltarifnummer einer Ware
- 🌐 aktuelle Änderungen im Bereich Zolltarifnummer sowie Anmerkungen und Erläuterungen dazu
- 🌐 Einfuhrabgaben für eine Zolltarifnummer (alle Zollarten, Einfuhrumsatzsteuer) und für die Ermittlung notwendiger Codierungen (z. B. TARIC-Zusatzcodes bei Antidumpingzöllen, Meursing-Zusatzcode, Verbrauchsteuercode)

- 🌐 statistische Pflichtangaben in Bezug auf eine Ware (Zolltarifnummer)
- 🌐 Maßnahmen bei der Einfuhr und Ausfuhr im Bereich Exportkontrolle und andere Verbote und Beschränkungen
- 🌐 außenwirtschaftsrechtliche Informationen, z. B. zur EU-Dual-Use-Verordnung
- 🌐 verschiedene Listen, z. B. über zollfreie pharmazeutische Erzeugnisse, Betäubungsmittel und deren Grundstoffe, Präferenznachweise

Alle Daten im EZT-Online basieren auf Verordnungen der EU oder auf deutschen Gesetzen. An vielen Stellen sind diese Rechtsgrundlagen genannt oder verlinkt, sodass Sie jederzeit auf diese als Originalquelle zurückgreifen können. Verbindlich sind jedoch nur die Versionen, die im EU-Amtsblatt (<https://shorturl.at/PUGX4>) bzw. im amtlichen Teil des Bundesanzeigers (<https://shorturl.at/Oa1qT>) veröffentlicht wurden. Entscheidungen von großer Tragweite für Ihr Unternehmen sollten Sie daher im Einzelfall mit diesen Originalversionen absichern.

Ihr EZT-Online-Wegweiser zur Ermittlung der zutreffenden Zolltarifnummer

Bevor Sie irgendetwas zu einer Ware recherchieren können, müssen Sie zunächst die zutreffende Zolltarifnummer ermitteln. Das können Sie im EZT-Online im Bereich „Einreihung > Warennomenklatur“. Sie finden diesen Bereich sowohl in der Ausfuhr (bis zur 8-stelligen Nummer) als auch in der Einfuhr (bis zur 11-stelligen Nummer). Maßgeblich hierfür sind die „Allgemeinen Vorschriften zur Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur“, oft abgekürzt mit AV.

Im Bereich „Texte > Inhaltsverzeichnis“ finden Sie eine Vielzahl wichtiger Informationen und Hilfsmittel, z. B. die Allgemeinen Vorschriften und Erläuterungen zu den Allgemeinen Vorschriften (über das Inhaltsverzeichnis der Erläuterungen). Hier können Sie über das Inhaltsverzeichnis der Anmerkungen und das Inhaltsverzeichnis der Erläuterungen auch direkt auf die Texte zu den jeweiligen Abschnitten, Kapiteln und Positionen zugreifen.



GUT ZU WISSEN

In den „Erläuterungen“ verbergen sich im EZT-Online viel mehr Informationen als nur die Erläuterungen zum Harmonisierten System und zur Kombinierten Nomenklatur. Zusätzlich sind Rechtsverordnungen mit Einzelentscheidungen, Gerichtsurteile, Protokollerklärungen des Zolltarif-Ausschusses und weitere offizielle Entscheidungen verfügbar. Lediglich verbindliche Zolltarifauskünfte fehlen, diese können Sie über die EBTI-Datenbank aufrufen: <https://shorturl.at/jZNI4>. Die Datenbank ist auch im Bereich „Recherche“ im EZT-Online verlinkt.

Im Bereich „Einreihung > Stichwortverzeichnis“ bietet der EZT-Online ein von der Zollbehörde erstelltes Stichwortverzeichnis. Dieses basiert auf häufigen Suchbegriffen und auf Stichworten aus den Erläuterungen und Anmerkungen; es ermöglicht Ihnen einen guten Einstieg in den Warenkatalog. Dennoch gehen die Allgemeinen Vorschriften bei der Einreihung vor.

Ihre Grundlage für eine korrekte Kostenschätzung: Zollsätze und Zusatzcodes im EZT-Online

Wenn Sie Ware in die EU importieren möchten, ist die Einfuhrabgabenlast ein wichtiger Entscheidungs- und Kostenfaktor. Hierbei sind mehrere Faktoren maßgeblich, die Sie im EZT-Online recherchieren können:

- Drittlandszoll (laut TARIC)
- Präferenzzoll (laut der jeweiligen Präferenzabkommen bzw. Präferenzregeln im Unionszollkodex)
- Zollaussetzungen, Zollkontingente (laut EU-Verordnungen)
- Antidumpingzoll, Ausgleichzoll, Zusatzzoll (laut EU-Verordnungen)
- Einfuhrumsatzsteuer (laut Umsatzsteuergesetz)

Dafür geben Sie Ihre Zolltarifnummer im Einfuhr-Bereich des EZT-Online sowie das Ursprungsland (nicht-präferenziell), das Präferenzursprungsland und das Versendungsland jeweils mit dem ISO-Alpha-2-Ländercode ein. Über „Suche starten“ werden Ihnen die Einfuhrmaßnahmen für die Länderkonstellation angezeigt. In der Spalte „Maßnahmeart“ werden Ihnen alle anfallenden Zölle bzw. mögliche Vergünstigungen angezeigt.



GUT ZU WISSEN

Für die korrekte Anzeige müssen Sie immer alle 3 geographischen Angaben machen – nur so stellen Sie sicher, dass Ihnen die zur jeweiligen Konstellation passenden Zölle angezeigt werden. Gibt es keinen Präferenzursprung für die Ware, tragen Sie im Feld das nicht-präferenzielle Ursprungsland ein. Sonst sind alle Präferenzabkommen im Suchergebnis und es wird unübersichtlich.

Kein Prozentsatz – und nun?

Die meisten Zölle in unserem Zolltarif sind ein Prozentbetrag, der vom Zollwert ausgerechnet wird. Man spricht von Wertzöllen. Darüber hinaus gibt es jedoch auch spezifische Zölle für bestimmte Waren. Bei spezifischen Zöllen wird eine andere Basis herangezogen, z. B. die Stückzahl, das Gewicht oder das Volumen. Mischzölle bestehen aus Wertzöllen und spezifischen Zöllen. Betroffen von spezifischen Zöllen und Mischzöllen sind überwiegend Waren der Kapitel 1 bis 24 und 31, aber auch beispielsweise Armbanduhren.



MEIN TIPP

Achten Sie auf das maßgebende Datum im EZT-Online. Ihnen werden die an diesem Tag geltenden Maßnahmen angezeigt. Sie können sich jederzeit Maßnahmen der Vergangenheit anzeigen lassen – die der Zukunft nur sehr eingeschränkt. Sie sollten insbesondere die Untersuchungsverfahren für Antidumping- und Ausgleichszölle beobachten, um höhere Zölle vorzusehen. Die EU bietet Ihnen hierfür eine Datenbank: <https://shorturl.at/Ftl7k>.

Was sind eigentlich GHT, EA, ZC und Meursing-Code?

Im EZT-Online findet sich so manche seltsame Abkürzung. Eine davon ist „GHT“ – der **Gewichtshundertteil**. Also auf gut Deutsch einfach Prozent. 70 GHT beispielsweise bedeutet demnach 70 %. Die Abkürzung begegnet Ihnen in Positionswortlauten, aber auch als Bestandteil spezifischer Zölle in den Einfuhrmaßnahmen.

Ebenfalls in den spezifischen Zöllen bzw. Mischzöllen finden Sie die Abkürzung „EA“. Hierbei handelt es sich um den **Agrarteilbetrag**, der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zusätzlich erhoben wird. Informationen finden Sie im Anhang ZC 7 im Bereich „Texte > Inhaltsverzeichnis“.

Den **Meursing-Zusatzcode** können Sie direkt auf der Startseite des Einfuhrbereichs ermitteln, indem Sie die GHT für Milchkaffee, Milchprotein, Stärke und Saccharose eingeben. Dieser Zusatzcode ist für bestimmte Lebensmittel (z. B. Kekse, Pralinen) in der

Zollanmeldung erforderlich, um die Höhe der Zölle zu berechnen. Wird dieser benötigt, finden Sie die Information in den Einfuhrmaßnahmen.

„ZC“ ist eine Spalte in den Einfuhr- und Ausfuhrmaßnahmen. Hier finden Sie den **TARIC-Zusatzcode**, der entweder zur Steuerung von Zöllen (z. B. Antidumpingzölle) oder von Verboten und Beschränkungen genutzt wird. Der 4-stellige Code wird in der Zollanmeldung als Erweiterung der Zolltarifnummer angegeben.

Hier finden Sie den Verbrauchsteuercode im EZT-Online

Um auch die Verbrauchsteuer im Rahmen einer Zollanmeldung korrekt ermitteln zu können, ist es erforderlich, den Verbrauchsteuercode anzumelden. Diesen können Sie im EZT-Online-Bereich „Verbrauchsteuern“ suchen. Hier finden Sie auch Informationen zum jeweiligen Steuergegenstand und den Steuersatz.

So recherchieren Sie außenhandelsstatistische Pflichtangaben für die Zollanmeldung

§ 10 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (AHStatDV) sieht vor, dass für eine Ware die Menge statistisch zu erheben ist. Dazu zählen neben Gewichtsangaben auch eine **besondere Maßeinheit**. Diese ist jedoch nur anzugeben, wenn sie im Warenverzeichnis zu einer Warennummer vermerkt ist, sowohl in der INTRASTAT (innergemeinschaftlicher Handel) als auch in der EXTRASTAT (Drittlandshandel).

In diesem Fall ist diese Angabe auch **in der Zollanmeldung verpflichtend** (Datenelement 1802 000 000 „Menge in besonderer Maßeinheit“), da diese Daten in die EXTRASTAT einfließen. Rufen Sie im EZT-Online zu einer Zolltarifnummer die Einfuhr- bzw. Ausfuhrmaßnahmen auf, finden Sie dort

-  einen Eintrag für eine besondere Maßeinheit, wenn diese verpflichtend anzugeben ist, und
-  die Art der besonderen Maßeinheit für die Zollanmeldung.

BEISPIELE: Für Aktenkoffer der Zolltarifnummer 4202 1110 90 0 ist die besondere Maßeinheit NAR, also die Stückzahl anzugeben. Für Schuhe der Zolltarifnummer 6402 1900 00 0 ist die besondere Maßeinheit NPR, also Paare anzugeben. Für Teppiche der Zolltarifnummer 5701 1090 00 0 ist die besondere Maßeinheit MTK, also die Quadratmeterzahl anzugeben.

Verbote, Beschränkungen, Exportkontrolle – was Sie im EZT-Online dazu finden

Für eine Vielzahl von Waren existieren Gesetze, die den grenzüberschreitenden Handel einschränken oder gar verbieten. Man spricht in der Praxis von **Verboten und Beschränkungen**, kurz VUB. Diese bestehen aufgrund der Ware selbst und dienen z. B. dem Schutz unserer Gesundheit, unserer Umwelt, der Tier- und

Pflanzenwelt oder der öffentlichen Ordnung. Im Grunde spielt es keine Rolle, welche Länder am Handel beteiligt sind.

Zusätzlich gibt es den Bereich der **Exportkontrolle**, in dem sich Verbote und Beschränkungen entweder nur auf Waren beziehen oder auf Waren in Verbindung mit bestimmten Ländern. **Achtung!** Verbote und Beschränkungen aus der Exportkontrolle können auch bei der Einfuhr in die EU zur Anwendung kommen.

Wir unterscheiden im EZT-Online zwischen

-  Einfuhr-/Ausfuhrmaßnahmen, bei denen zwingend Angaben in der Zollanmeldung zu machen sind,
-  Einfuhr-/Ausfuhrhinweise, die lediglich auf möglicherweise bestehende Verbote oder Beschränkungen hinweisen, und
-  keine Angaben in Bezug auf Verbote und Beschränkungen.

ACHTUNG

Im EZT-Online sind viele Hinweise zu Verboten und Beschränkungen eingearbeitet, aber sie sind nicht abschließend. Finden Sie keinen Hinweis, bedeutet das nicht automatisch, dass Einfuhr oder Ausfuhr frei sind. Vielmehr sind die entsprechenden Gesetze auf zugehörige Tatbestände zu prüfen.

Pflichtangaben für die Zollanmeldung

Hier geht es um konkrete Genehmigungs-codierungen bzw. um die Angabe, dass keine Genehmigung erforderlich ist (Negativaussage mittels einer Y-Codierung). Diese Maßnahmen sind im EZT-Online (bzw. im TARIC) zu den Zolltarifnummern eingearbeitet, wenn diese entweder in einer Rechtsverordnung genannt sind (z. B. im Russland-Embargo) oder verbotene/beschränkte Waren üblicherweise (auch) in diese Zolltarifnummer fallen.

Um den Filter anzuwenden, rufen Sie zu Ihrer Zolltarifnummer die Einfuhr-/Ausfuhrmaßnahmen auf und geben die Ländercodierungen an. Zu jeder Maßnahme, für die in der Zollanmeldung Unterlagencodierungen oder sonstige Verweise anzumelden sind, finden Sie diese in den Bedingungen. Für einige Maßnahmen sind stattdessen TARIC-Zusatzcodes anzumelden, die Sie in Spalte 2 der Maßnahmen finden.

FAZIT

Der EZT-Online bietet Ihnen konsolidiert eine Vielzahl von Informationen rund um die Zolltarifnummer. Es lohnt sich für Sie, sich mit der Bedienung auseinanderzusetzen, um im Arbeitsalltag schnell alle Infos griffbereit zu haben.

Autorin: Svenja Sausen



Fit in ATLAS: die richtigen Dokumente für Ihre Anmeldung

Zollanmeldungen zu erstellen, ist komplex und für niemanden selbsterklärend – seien Sie smart und nutzen Sie die passenden ATLAS-Publikationen, um sich schnell und zielführend durch die Vorgaben zu navigieren und Ihre Anmeldungen korrekt abzugeben.



WICHTIGE ATLAS-PUBLIKATIONEN DER ZOLLBEHÖRDE



Aktuelle Version griffbereit im Alltag?	Ja	Nein
Verfahrensanleitung zum IT-Verfahren ATLAS (VA-ATLAS) - Regelungen zur Praxisabwicklung von Zollverfahren über das IT-System „ATLAS“ der deutschen Zollverwaltung, auch zum Betriebskontinuitätsverfahren („Notfallverfahren“) bei Ausfall von ATLAS oder einem Zollsystem, das mit ATLAS Daten austauscht Bindend für Teilnehmer (= Personen, die über Teilnehmersoftware/IAA-Plus direkt mit ATLAS Daten austauschen), Beteiligte (= Personen, die Zollförmlichkeiten erfüllen müssen), Clearingcenter (= Zollsoftware-Provider) und Benutzer (= Zollbeamte in Deutschland) - Aktualisierung nach Bedarf, aktuelle Version stammt vom Februar 2026. - Link zur VA-ATLAS: https://shorturl.at/VKvly	☐	☐
Informationen für ATLAS-Teilnehmer („ATLAS-Infos“) - Veröffentlichung von aktuellen Informationen rund um die ATLAS-Zollsoftware, z. B. neue Codierungen, grundlegende Softwareänderungen (Release-Wechsel), Wartungsarbeiten, zusätzliche Erläuterungen zu bestimmten Anmeldekonstellationen in ATLAS - Mitteilung von Wartungsarbeiten, akuten Systemausfällen, Einschränkungen im Datenaustausch (z. B. mit anderen Ländern), temporären Fehlern im ATLAS-System mit Übergangsregelungen - Veröffentlichung bei Bedarf, mehrfach im Monat - Link zu den ATLAS-Infos: https://shorturl.at/ZZyR7	☐	☐
Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen, Wiederausfuhrmitteilungen Ausfüllanleitung für Zollanmeldungen, summarische Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen - Enthält Vorgaben dazu, welche Datenelemente für die jeweilige Anmeldung/Mitteilung grundsätzlich auszufüllen sind, und Erläuterungen zum Inhalt dieser Datenelemente - Basierend auf Anhängen der Delegierten Verordnung/Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex - jährliche Aktualisierung zum Start des Kalenderjahres - Link zum Merkblatt 2026: https://shorturl.at/nr4cW	☐	☐
Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung - Informationen zur Abwicklung genehmigungspflichtiger Ausfuhr in der elektronischen Zollanmeldung, insbesondere die korrekte Online-Abschreibung, auch Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen (AGG) und Nullbescheide - Zusammenstellung der außenwirtschaftsrechtlichen Codierungen in Zollanmeldungen, sowohl Genehmigungscodierungen als auch Ausnahmetatbestände und Befreiungen („Y-Codierungen“), insbesondere Erläuterungen der Verwendung von Qualifikatoren in ATLAS-AES - Aktualisierung bei Bedarf, mindestens alle 3 Monate, Mitteilung über die Fachmeldungen auf zoll.de - Link zum Handbuch, Ausgabe Februar 2026: https://shorturl.at/3x2Wp - Zusätzlich gibt es das „Hinweisblatt zu den Codierungen für Unterlagen und Erklärungen für Verbote und Beschränkungen im IT-Verfahren ATLAS“: https://shorturl.at/zjpv6 (Ausgabe Juni 2025)	☐	☐

Autorin: Svenja Sausen

LESERFRAGEN

Wer muss eine Ausfuhrgenehmigung beim BAFA beantragen?

FRAGE Wer ist für die Beantragung einer Genehmigung beim BAFA verantwortlich oder

sollte sie holen, wenn Kenntnis darüber besteht, dass die Ware vom Händler (EU ansässig) nach Belarus geht?

ANTWORT Grundsätzlich sollte der Vertragspartner die Ausfuhrgenehmigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragen, der auch die Verantwortung für den Export trägt, also der Ausführer. Ihren kurzen Zeilen ist zu entnehmen, dass der Händler (Ihr Kunde in der EU) die Waren nach Belarus senden möchte. Somit liegt die Verantwortung für die Antragstellung bei Ihrem Kunden. Weisen Sie Ihren Kunden unmissverständlich und schriftlich auf eine vorhandene Genehmigungspflicht hin. Achten Sie un-

bedingt auf das Beibringen der Endverbleibserklärung für Ihre Waren.

Sollte Ihr Kunde Sie mit der Antragstellung beauftragen wollen, prüfen Sie bitte genau, ob Ihnen alle Daten und Informationen zu dem Handelsgeschäft vorliegen. Da nicht Sie, sondern Ihr Kunde dieses Geschäft verantwortet, kann es gut sein, dass Ihnen nicht alle Details – etwa Preise oder Verwendung – vorgelegt werden. Wägen Sie genau ab, ob Sie den Antrag stellen können.

Autorin: Kerstin Velhorst

Können negative Güterklassifizierungen für Compliance in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verankert werden?

FRAGE Wir liefern Waren aus der Automobilindustrie. Viele dieser Produkte haben gemäß der Warentarifnummer den Hinweis auf Dual-Use. Jedoch erfüllt tatsächlich keines der Produkte die technischen

Dual-Use-Eigenschaften, sodass keine Genehmigungspflicht vorliegt. Gibt es eine Möglichkeit, in den AGB oder im Compliance eine allgemeine EVE zu verankern? Oder in einem Vertrag mit unseren Großkunden?

ANTWORT Die Ausfuhrkontrolle ist ein sehr komplexes Themenfeld. Pauschale Aussagen – auch für negative Klassifizierungen – in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu platzieren, sind daher nicht ratsam. Die Sicht auf die Güter aktualisiert sich aufgrund der politischen Lage ständig. Der Gesichtspunkt der Dual-Use-Klassifizierung ist nur einer der Sachverhalte des Compliance Managements. Bitte beachten Sie die Verwendung, das Empfängerland sowie involvierte Personen und Institutionen. Auch produktspezifische Klassifizierungen zu Umwelt, Artenschutz oder Abfall könnten in Betracht kommen und sich ändern.

Ferner ist die EVE – die Endverbleibserklärung – vom Empfänger einer Ware auszustellen. Diese kann daher per Definition nicht in den AGB verankert werden, da nicht vorhergesehen werden kann, wie eine Ware im Einzelfall verwendet werden soll.

Aussagen zur Ausfuhrkontrolle sollten sorgsam geprüft werden und nicht in den AGB untergehen. Auch wenn Ihre Produkte nach eingehender Prüfung nicht betroffen sind, obliegt Ihnen die Verantwortung für jede Lieferung. Pauschale Aussagen können zur Sorglosigkeit verleiten und drastische Folgen haben, z. B. einen Embargoverstoß.

Autorin: Kerstin Velhorst

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

Wenn der Einkauf zur Exportkontrolle wird – chinesische Regeln und ihre Folgen für Ihr Unternehmen

Viele Unternehmen verbinden Exportkontrolle zunächst mit amerikanischen oder europäischen Vorschriften. In den vergangenen Jahren hat sich jedoch ein weiteres Regelwerk entwickelt, das zunehmend Einfluss auf internationale Lieferketten nimmt: die chinesische Exportkontrolle. Gerade für deutsche Unternehmen kann dieses Thema schnell relevant werden. Werfen wir gemeinsam einen eingehenden Blick auf die chinesische Exportkontrolle, klären die wichtigsten Fragen und erläutern die Stolpersteine.

China spielt bei zahlreichen Rohstoffen, Vorprodukten und Technologien für den Welthandel eine zentrale Rolle. Selbst wenn Ihr Unternehmen ausschließlich aus Europa exportiert, können chinesische Exportbeschränkungen indirekt Auswirkungen haben – etwa dann, wenn Materialien oder Komponenten chinesischen Ursprungs sind.

Die entscheidende Frage lautet daher oft: Kann chinesische Exportkontrolle mein Produkt betreffen, obwohl ich gar nicht aus China exportiere? In bestimmten Konstellationen lautet die Antwort: Ja.

Vor allem Rohstoffe stehen im Zentrum der neuen Exportpolitik

China hat in den vergangenen Jahren Exportkontrollen für mehrere strategische Materialien eingeführt, darunter etwa Gallium, Germanium oder bestimmte seltene Erden. Diese Rohstoffe sind für moderne Technologien wie Halbleiter, Sensoren oder Batterien unverzichtbar.

Für viele Unternehmen wurde dieses Thema erst sichtbar, als Lieferungen plötzlich länger dauerten oder zusätzliche Exportgenehmigungen erforderlich wurden. Was zunächst wie ein logistisches Problem wirkte, entpuppte sich häufig als Folge neuer Exportvorschriften.

Damit wird deutlich: Rohstoffe sind heute nicht mehr nur ein Thema für den Einkauf, sondern auch für Compliance und Exportkontrolle.

Der unterschätzte Punkt: Re-Export

Ein Thema, das in der Praxis häufig übersehen wird, sind sogenannte Re-Exportkontrollen. Diese greifen dann, wenn Produkte chinesischen Ursprungs außerhalb Chinas weiterverarbeitet und anschließend erneut exportiert werden.

BEISPIEL

Ein deutsches Unternehmen importiert elektronische Komponenten aus China, verbaut diese in einem eigenen Produkt und exportiert das fertige System anschließend in ein Drittland.

Unter bestimmten Umständen können dabei auch chinesische Exportvorschriften relevant werden – etwa wenn

1. bestimmte Materialien einer chinesischen Lizenzpflicht unterliegen,
2. der ursprüngliche Liefervertrag Exportbeschränkungen enthält
3. oder der Endverwendungszweck sensibel ist.

Dieses Prinzip erinnert stark an das amerikanische Re-Exportkontrollsystem, bei dem US-Technologie weltweit reguliert werden kann.

3 kurze Praxisbeispiele

1. **Rohstoff plötzlich genehmigungspflichtig:** Ein Elektronikhersteller bezog jahrelang ein Spezialmetall aus China. Nach Einführung einer neuen Exportlizenzpflicht verzögerten sich Lieferungen erheblich. Erst im Austausch mit dem Lieferanten stellte sich heraus, dass der Rohstoff inzwischen unter Exportkontrolle stand.
2. **Versteckte Herkunft in der Lieferkette:** Ein Maschinenbauer kaufte ein Bauteil bei einem europäischen Zulieferer. Später stellte sich heraus, dass eine Schlüsselkomponente aus China stammte und bestimmten Exportbeschränkungen unterlag. Erst diese Information machte eine zusätzliche Prüfung notwendig.
3. **Exportbeschränkung im Liefervertrag:** In einem anderen Fall erlaubte europäisches Recht den Export eines Produkts, wäh-

rend der chinesische Liefervertrag bestimmte Zielländer ausschloss. Rechtlich war der Export möglich – vertraglich jedoch nicht.

Diese Beispiele zeigen, wie unterschiedlich chinesische Exportkontrollen in der Praxis wirken können.

Das sollten Sie in Ihrem Unternehmen prüfen

Für viele mittelständische Unternehmen liegt die größte Herausforderung nicht darin, komplexe Vorschriften im Detail zu verstehen, sondern darin, überhaupt zu erkennen, wo potenzielle Berührungspunkte bestehen. Genau hier sollten Sie ansetzen.

Ein sinnvoller erster Schritt ist, sich einen strukturierten Überblick über Ihre wichtigsten Produkte und deren Bestandteile zu verschaffen. Fragen Sie sich ganz konkret: Welche Komponenten oder Materialien sind für Ihre Produkte kritisch – technisch, wirtschaftlich oder funktional? Gerade bei elektronischen Bauteilen, Speziallegierungen oder chemischen Stoffen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass diese zumindest teilweise aus China stammen.

Darauf aufbauend, sollten Sie prüfen, wie transparent Ihre Lieferkette tatsächlich ist. In der Praxis zeigt sich häufig, dass Unternehmen zwar ihre unmittelbaren Lieferanten gut kennen, jedoch kaum Einblick in vorgelagerte Produktionsstufen haben. Genau diese Unkenntnis können aber zunächst relevante Ursprünge verdecken. Es kann daher sinnvoll sein, bei wichtigen Lieferanten gezielt nachzufragen, ob deren Produkte ganz oder teilweise auf chinesischen Vorprodukten basieren und ob hierfür Exportbeschränkungen bekannt sind.

Dokumentation wird immer wichtiger

Behörden erwarten zunehmend, dass Unternehmen ihre Prüfungen nachvollziehbar dokumentieren können. Dabei geht es weniger darum, jede internationale Vorschrift im Detail zu kennen.

Schließlich sollten Sie auch akzeptieren, dass nicht jede Frage vollständig geklärt werden kann. In solchen Fällen ist es umso wichtiger, dass Sie im Rahmen externer Prüfungen oder interner Audits zeigen können, dass Sie sich mit dem Thema auseinandergesetzt haben und bewusst eine vertretbare Entscheidung getroffen haben. Genau das erwarten Behörden und CCOs zunehmend von Ihnen.

Gerade für KMU gilt daher: Ein klar dokumentierter Prozess wirkt oft überzeugender als komplexe, aber unklare Systeme.



FAZIT

Chinesische Export- und Re-Exportkontrollen werden für internationale Lieferketten immer relevanter. Häufig betreffen sie Unternehmen nicht direkt über eigene Exporte, sondern über Rohstoffe, Komponenten oder vertragliche Beschränkungen in der Lieferkette. Ihr wichtigster Schritt besteht daher darin, die Herkunft Ihrer zentralen Materialien und Bauteile zu kennen – denn richtige Exportkontrolle beginnt heute nicht erst beim Versand, sondern schon beim Einkauf.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Mexiko setzt CARNET A.T.A aus und wieder ein

Die Internationale Handelskammer (ICC) hatte darüber informiert, dass der mexikanische bürgende Verband (CANACO) zum 2.3.2026 eine operative Pause des CARNET-ATA-Verfahrens in Mexiko beabsichtigte. Nun wurde dieser Beschluss kurzfristig aufgehoben.

CARNET A.T.A. für Mexiko doch wieder möglich

Ein bisschen Verunsicherung herrschte bei der Umsetzung des CARNET-A.T.A.-Verfahrens in Mexiko. Zunächst ließ der mexikanische Bürgenverband (CANACO) bekannt geben, dass das CARNET A.T.A. pausieren sollte. Auf Nachfrage zu der weiteren Vorgehensweise, gab der CANACO bekannt, dass sowohl die Ausstellung mexikanischer ATA-Carnets als auch die Einfuhrabfertigung ausländischer (u. a. deutscher) ATA-Carnets mit sofortiger Wirkung wieder möglich ist.

Somit können deutsche Carnets für Mexiko erneut regulär ausgestellt werden – der mexikanische Zoll nimmt die Einfuhrabfertigung wieder ordnungsgemäß vor.

Das Verfahren CARNET A.T.A. ermöglicht den vorübergehenden Warenimport ohne das Entrichten von Importabgaben. Die Waren dürfen während dieser Zeit nicht verändert, sondern nur genutzt werden. Das gilt z. B. für Berufsausrüstung, Warenmuster oder Messe Güter. Die bearbeitende Institution ist die zuständige Industrie- und Handelskammer.

Autorin: Kerstin Velhorst

Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr (CCE) erweitert: nun auch in der Slowakei und Kroatien möglich

Das neue Zollverfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr (Centralised Clearance for Export (CCE)) ist im Begriff, den Kinderschuhen zu entwachsen. Seit März 2026 erfüllen nun auch die Slowakei und Kroatien die Voraussetzungen für die Teilnahme.

Mit einer groß angelegten Modernisierung plant die EU die Vereinheitlichung und Vereinfachung von Zollverfahren übergreifend für alle EU-Mitgliedsstaaten. Damit sollen Zollanmeldungen für Im- und Export möglich sein, auch wenn sich die Waren in unterschiedlichen EU-Ländern befinden. Der Export ist bereits in einigen Ländern in Teilen umsetzbar, der Import soll nun 2026 folgen.

Die Slowakei erfüllt seit dem 10.3.2026 die Voraussetzungen für die Abwicklung des Verfahrens CCE und kann somit am elektronischen Nachrichtenaustausch zwischen der Ausfuhr- und Gestellungszollstelle teilnehmen. Kroatien ist seit 20.3.2026 ebenfalls elektronisch angeschlossen.

Die Bewilligung der zentralen Zollabwicklung setzt voraus, dass es sich bei dem Antragsteller mindestens um einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinigungen handelt (AEO C). Zuständig für die Erteilung

der Bewilligung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Hauptbuchhaltung für Zollzwecke führt. Wird die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke nicht in Deutschland geführt, ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke zugänglich ist.

Da es sich bei der Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung um eine mitgliedstaatenübergreifende Bewilligung handelt, ist der Antrag auf Erteilung der Bewilligung ausschließlich elektronisch über das EU-Trader Portal (EU-TP) der Europäischen Kommission zu stellen. Weitere Informationen zur Beantragung und Umsetzung finden Sie auf der Seite der Zollverwaltung unter: www.zoll.de

Teilnehmende EU-Länder, Stand März 2026: Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Kroatien, Luxemburg, Österreich, Schweden, Slowakei und Slowenien.

Autorin: Kerstin Velhorst